

§ 142 *Schutz bedeutender Gebäude, Anlagen, historischer Ortskerne sowie archäologischer Fundstellen*

¹ Bei Veränderungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen von geschichtlicher, kunstgeschichtlicher oder besonderer architektonischer Bedeutung, insbesondere an solchen, die im Bauinventar gemäss dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960 eingetragen sind, ist der Bausubstand, dem Charakter, der Gestalt und der optischen Wirkung dieser Bauten Rechnung zu tragen. Das gilt auch für Neubauten und Änderungen an bestehenden Bauten in der Umgebung solcher Bauwerke.

² In historischen Ortskernen sind Neubauten und bauliche Veränderungen im Massstab, im Material und in der Farbgebung der bestehenden Bebauung anzupassen. Gebäude dürfen erst abgebrochen werden, wenn die Baubewilligung für den Neubau erteilt ist. Das Gleiche gilt für Gebäude, die sich in einer Zone zum Schutz des Ortsbildes befinden oder im Bauinventar eingetragen sind.

³ Sind im Bauinventar als schützenswert eingetragene Objekte oder im archäologischen Fundstelleninventar eingetragene Fundstellen von Planungen oder Bewilligungen betroffen, ist die für Denkmalpflege und Archäologie zuständige kantonale Dienststelle in das Verfahren einzubeziehen. Eingriffe in eingetragene Fundstellen sind von der zuständigen Dienststelle zu bewilligen. Die Bewilligung ist gebührenfrei.

⁴ Im Übrigen richtet sich der Schutz bedeutender Gebäude und Anlagen sowie historischer Ortskerne nach dem Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler vom 8. März 1960. Diesem Schutz stehen die Anliegen des energieeffizienten Bauens und der Nutzung erneuerbarer Energien als gleichwertige öffentliche Interessen gegenüber.

Erläuterungen

Absatz 1

In Absatz 1, welcher den Schutz bedeutender Gebäude und historischer Ortskerne regelt, ist ein Verweis auf das Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler sowie das darin geregelte Bauinventar enthalten (B 68 vom 4. Juli 2008, S. 14, in: KR 2009, S. 33 f.).

Absatz 2

Nach Absatz 2 dürfen im Bauinventar eingetragene Objekte erst dann abgebrochen werden, wenn die Bewilligung für den Neubau erteilt ist. Widerhandlungen dagegen werden gestützt auf § 213 PBG geahndet (B 68 vom 4. Juli 2008, S. 14, in: KR 2009, S. 34).

Absatz 3

Analog § 1c Absatz 1 DSchG ist in Absatz 3 festgehalten, dass die für Archäologie und Denkmalpflege zuständige Dienststelle* in die entsprechenden Verfahren einzubeziehen ist, wenn im Bauinventar als schützenswert eingetragene

	<p>Objekte oder im archäologischen Fundstelleninventar eingetragene Fundstellen von Planungen oder Baubewilligungen betroffen sind (B 68 vom 4. Juli 2008, S. 14, in: KR 2009, S. 34).</p> <p>*Seit 1. September 2011: Dienststelle Hochschulbildung und Kultur (vgl. § 1 der Verordnung zum DSchG vom 10. Juli 2009 [SRL Nr. 595a])</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Der Abbruch eines erhaltenswerten, in das kantonale Bauinventar aufgenommenen Gebäudes setzt keine Ersatzneubaute genau an dessen Stelle voraus (KGU V 13 46 vom 27. November 2013, E. 5.2.4.). – Der Abbruch einer erhaltenswerten Baute setzt voraus, dass es unverhältnismässig wäre, diese zu erhalten (KGU V 13 46 vom 27. November 2013, E. 5.2.6.). – Der Schutz bedeutender Gebäude erfordert, dass allfällige Neubauten in der Umgebung die schutzwürdige Baute visuell nicht wesentlich beeinträchtigen sowie funktionell und nutzungsmässig nicht konkurrenzieren (VGU V 06 173_2 vom 4. April 2007, E. 5, in: LGVE 2007 II Nr. 6).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – §§ 1a (Bauinventar, Grundsätze), 1b (Untersuchung und Erfassung), 1c (Wirkung des Bauinventars) und 13a DSchG (Archäologisches Fundstelleninventar) – Kantonaler Richtplan (Koordinationsaufgaben S3-2, Kantonal geschützte Kulturdenkmäler und S3-3, Bauinventar) https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Artikel 20 (Kulturdenkmäler) und 21 (Archäologische Fundstellen) – Ergänzender Inhalt: Kulturdenkmäler https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen